

BETRIEBSVEREINBARUNG IMDAS PRO / CULTURE.WEB

abgeschlossen zwischen der*dem

[Träger/in des Museums]

[Adresse]

im Folgenden "Museumsträger*in" genannt, als Dienstleistungsnutzer*in und dem

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Landhausgasse 7
8010 Graz**

im Folgenden "Land Steiermark" genannt, als Dienstleister und „First Level Support“ betreffend die Nutzung der Museumssoftware imdas pro / culture.Web.

§ 1 SYSTEMBESCHREIBUNG

Imdas pro ist eine von der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH zusammen mit Museologen*innen entwickelte Software, die seit über 15 Jahren in der Steiermark von verschiedensten Museen unterschiedlichster Größe zur elektronischen Inventarisierung erfolgreich eingesetzt wird. Sie bietet Museen und Archiven eine umfassende Lösung zur Unterstützung der wissenschaftlichen Dokumentation und der betrieblichen Arbeitsprozesse.

Imdas pro hat als Grundlage ein Datenbanksystem. Wichtige Daten, wie Personendaten, Thesauri und Listen werden zentral als Stammdaten in der Datenbank gespeichert. Die Änderung und Ergänzung struktureller Stammdaten erfolgt rollenbasiert zentral nur durch berechtigte Benutzer*innen des Landes Steiermark. Bei der Datenerfassung in den einzelnen Modulen wird auf diese zentralen Stammdaten zurückgegriffen und somit eine konsistente Datenerfassung ermöglicht. Das Modul culture.Web ist eine Erweiterung der Software imdas pro, um Daten im Web erfassbar und zugänglich zu machen. Dafür genügt ein Browserprogramm, um Daten über das Web zu erfassen oder eine Suche über den gesamten Datenbestand auszuführen. Das Modul bietet vorkonfigurierte Suchmasken, die über Browser genutzt werden. Die Erfassung,

Suche und Anzeige, die in unterschiedlichen Detaillierungsgraden möglich ist, erfolgt über den am IT-Arbeitsplatz / Client installierten Web-Browser, ohne zusätzliche Funktionen oder Programmkomponenten installieren zu müssen.

Mit dem culture.Web Modul wird somit eine Nutzung der zentralen Software auf einem zentralen Server imdas pro möglich. Auf dem Client PC (Museumsträger*in) muss imdas pro nicht installiert sein. Pro Museumsträger*in wird für den zentralen Zugriff eine Institutslizenz für die gleichzeitige Anwendung durch mehrere Benutzer*innen zur Verfügung gestellt.

§ 2 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Das Land Steiermark und die*der Museumsträger*in kommen überein, dass der*dem Museumsträger*in die Nutzung der vom Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH entwickelten Software und vom Land Steiermark erworbenen Lizenz für imdas pro im Wege einer Webapplikation kostenfrei ermöglicht wird. Zur Gewährleistung eines Qualitätsstandards in der Nutzung bzw. Befüllung der Datenfelder laut Programmmasken wird auf die Inanspruchnahme einschlägiger Fachliteratur zur Inventarisierung (Inventarisierungslleitfäden) von Objekten verwiesen. Der [Museumsbund Österreich](#) wie auch das Museumsforum Steiermark – Servicestelle für Regionalmuseen und Sammlungen bieten dazu u.a. umfassende Informationen. Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bereitstellung der arbeitsplatzseitig benötigten Hard- und Software der*des Museumsträgerin*Museumsträgers.

§ 3 ZUGRIFFSRECHTE

Der*dem Museumsträger*in wird vom Land Steiermark für den Zugriff auf die Applikation imdas pro eine „Institutions-Lizenz culture.Web“ zur Verfügung gestellt, mit welcher die Applikation mittels Browser durch mehrere Benutzer*innen der*des Museumsträgerin*Museumsträgers gleichzeitig aufgerufen werden kann. Die*der Museumsträger*in ist verpflichtet, Benutzer*innen, die nicht mehr berechtigt sind am Sammlungsbestand zu arbeiten, dem Land Steiermark zu melden, damit der Zugang deaktiviert werden kann.

§ 4 DATENÜBERNAHME

Die Übernahme von „imdas pro bzw. imdas light verarbeiteten“ Daten aus bereits bestehenden Sammlungen des Museumsträgers erfolgt (kostenfrei für die*den Museumsträger*in) in Abstimmung mit dem Land Steiermark. Die*der Museumsträger*in verpflichtet sich aber im Gegenzug sich vorab auf eigene Kosten bezüglich der relevanten Strukturen und Thesauri beim Land Steiermark zu erkundigen und die Daten in Abstimmung entsprechend vorzubereiten, zu

bereinigen oder nachzubereiten. Ausgeschlossen davon ist eine kostenfreie Migration von „nicht-imdas pro“ bzw. „nicht-imdas light“-Daten.

§ 5 VERFÜGBARKEIT

Die Abteilung 9 als erste Ansprechpartnerin für technische Problemstellungen (First Level Support) steht werktags von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr telefonisch unter 0316/877-5867 zur Verfügung. Aktuelle Informationen dazu sind auf der [Homepage des Landes Steiermark](#) abrufbar.

Für Systemwartungsarbeiten können zur Fehlerbehebung jederzeit unaufschiebbare oder geplante Unterbrechungen der Betriebszeit notwendig sein, deren Ausmaß kürzest möglich gehalten wird. Seitens des Landes Steiermark wird erklärt, dass es sich um keine kritische Anwendung handelt und dass vorübergehende außerordentliche Unterbrechungen der Verfügbarkeit keine Schäden verursachen und somit als unproblematisch anzusehen sind.

§ 6 WARTUNG

Für die Wartung der serverbetriebenen Software imdas pro / culture.Web wurde mit dem Hosting-Partner Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH vom Land Steiermark ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen.

§ 7 PROGRAMMÄNDERUNGEN UND -ERWEITERUNGEN

Programmänderungs- und -erweiterungswünsche sind an den „First Level Support“ der Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport zu richten.

§ 8 DATENSCHUTZ

Auftraggeber der Anwendung im Sinne der [DSGVO](#) ist das Land Steiermark. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung in der gültigen Fassung. Auf die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wird hingewiesen. Daten werden nur projektbezogen verarbeitet. Für Datenmigrations-, Entwicklungs-, Test-, Fehlerbehebungs- bzw. Wartungsarbeiten erklärt sich die*der Museumsträger*in bereit, dass mit gesondertem Auftrag in schriftlicher Form die betrauten Bediensteten des Landes Steiermark ermächtigt sind, im Rahmen dieser Tätigkeiten lesend und auch schreibend auf Produktionsdaten der*des Museumsträgerin*Museumsträgers zuzugreifen (First Level Support). Wenn Fehler in den Daten auftreten, welche nicht mit den zur Verfügung gestellten Funktionen in der Applikation bereinigt werden können, werden die Kundenbetreuer*innen der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH nach vorhergehendem Auftrag durch das Land Steiermark ermächtigt, die Daten entsprechend dem Auftrag zu verändern (Second Level Support).

Vereinbart wird weiters, dass Erkenntnissen der Datenschutzbehörde gegen Projekte, verwendete Daten, Informationsabläufe oder auch die gegenständliche Vereinbarung auf jeden Fall Rechnung zu tragen ist, auch dann, wenn Verträge oder sonstige Abkommen zwischen den Vertragspartner*innen dem widersprechen.

Die Vertragspartner*innen verpflichten sich, vor der Ausführung von Aufträgen bzw. Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages auch Personen, etwaigen freien Mitarbeiter*innen und beteiligten Partner*innen und/oder Subfirmen die Kapitel „Datenschutz“ und „Datennutzung“ dieses Vertrages nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 DATENNUTZUNG

Die von dem*der Museumsträger*in im System imdas pro erfassten Daten bleiben im Eigentum der*des Museumsträgerin*Museumsträgers. Das Land Steiermark ist durch diese Vereinbarung ermächtigt, für landesinterne Nutzung auf die erfassten Daten der Museumsträger lesend zuzugreifen und diese intern zu verwerten. Für allfällige öffentliche Publikationen ist die Zustimmung der*des Museumsträgerin* Museumsträgers erforderlich.

§ 10 MUSEUMSWISSENSCHAFTLICHER SUPPORT

Zum Zwecke der Unterstützung durch inhaltliche, museumswissenschaftliche Kenntnisse für die*den Museumsträger*in ermächtigt die*der Museumsträger*in mit dieser Vereinbarung das Land Steiermark, dem [Museumsforum Steiermark](#) – Servicestelle für Regionalmuseen und Sammlungen (Universalmuseum Joanneum GmbH, 100% Tochter des Landes Steiermark) eine Leseberechtigung auf die erfassten Daten zu geben.

Das Museumsforum Steiermark unterstützt die*den jeweiligen Museumsträger*in in museumswissenschaftlicher Hinsicht bei der Überprüfung der zu migrierenden Daten (2. Kontrolle nach dem technischen First Level Support), beim Erstellen von Standards/Standardvokabularen wie Thesauri für eine einheitliche Erschließung zur gemeinsamen und effizienten digitalen Erfassung, Speicherung und ggf. Präsentation des kulturellen Erbes in den steirischen Regionen, durch die Erbringung von Vorschlägen für die Nachnutzung der Daten im Auftrag des Landes Steiermark, durch eine umfassende Schulung für die Anwendung von culture.Web im Rahmen von Inventarisierungsprojekten/ Bestandserfassungen sowie durch die Erstellung von Schreibanleitungen und Leitfäden für die Nutzung von culture.Web.

§ 11 URHEBERRECHTE

Die*der Museumsträger*in ist für alle Inhalte selbst verantwortlich. Dies betrifft alle Daten, die in die Datenbank migriert werden, bzw. die mit culture.Web erfasst werden. Es ist verboten, die Datenbank zur Speicherung von urheberrechtlich geschütztem oder illegalem Material zu verwenden. Das Land Steiermark behält sich vor, Inhalte zu löschen, insbesondere, wenn diese Urheberrechte verletzen oder eine Gefahr darstellen.

Die*der Museumsträger*in übernimmt die Verantwortung für alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrecht der eigenen Daten, Dokumente und Werke ergeben. Gegebenenfalls trägt die*der Museumsträger*in dafür Sorge, dass mit den Urheber*innen (Autorenschaft, Fotografen*innen, Künstler*innen etc.) Vereinbarungen getroffen werden, die die Speicherung der Daten in der Datenbank explizit erlauben.

§ 12 HAFTUNG

Das Land Steiermark übernimmt keine Haftung bezüglich der Inhalte der durch die*den Museumsträger*in gespeicherten oder an Dritte ausgespielte Daten und Medien. Das Land Steiermark haftet insbesondere nicht für Ansprüche, die sich aus einer Verletzung von Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrechten ergeben. Ebenso übernimmt das Land Steiermark keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Handhabung der Zugangsdaten oder durch Bedienungsfehler seitens der*des Museumsträger*in sowie durch seitens der*des Museumsträger*in eingebrachte fehlerhafte oder infizierte Dateien entstehen. In allen Fällen liegt die Verantwortung ausschließlich bei der*dem Museumsträger*in und diese*r verpflichtet sich, das Land Steiermark im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 13 KÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zu kündigen. Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen unter anderem bei Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor.

§ 14 VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung elektronisch errichtet. Dabei ist diese vom Land Steiermark elektronisch gefertigte Vereinbarung seitens der*des Museumsträgerin*Museumsträgers ebenfalls unterfertigt an die Abteilung 9 Kultur, Europa,

Sport / Referat Kulturelles Erbe und Volkskultur per E-Mail kulturerbe@stmk.gv.at zu übermitteln. Eine Zusendung des Vertrages per Post ist aufgrund der elektronischen Aktenführung nicht notwendig.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum des letztfertigenden Vertragsteils unmittelbar in Kraft.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass

- (1) die*der Museumsträger*in auf Gewährleistungsansprüche aus der gegenständlichen Vereinbarung verzichtet. Jegliche Haftung seitens des Landes Steiermark wird, soweit gesetzlich zulässig, einvernehmlich ausgeschlossen,
- (2) der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten der Vertragspartner*innen am nächsten kommt, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam sind,
- (3) alle, aus früheren Zeiten allenfalls noch bestehenden, den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien durch diese vorliegende Vereinbarung aufgehoben werden,
- (4) Abänderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, hingegen diesbezügliche mündliche Vereinbarungen keine Rechtswirksamkeit haben sollen,
- (5) das österreichische Recht gilt,
- (6) der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis das Bezirksgericht Graz Ost sein soll,
- (7) die*der Museumsträger*in ausdrücklich zustimmt, dass ihre*seine persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, Bezeichnung der juristischen Person sowie sämtliche Daten des gegenständlichen Bestandsvertrages zum Zweck der Verwaltung der Verträge des Landes Steiermark automatisationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport, Landhausgasse 7, 8010 Graz widerrufen werden.

....., am

Graz, am tt.mm.jjjj

Für xxxxxxxxxxxx
(als Museumsträger*in):

Für das Land Steiermark
Der Abteilungsleiter

(elektronisch gefertigt)

Der*die xxxxxxxxxxxx
(xxxxxxx)

MUSTER